

# Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs AöR

Vom 16.04.2013

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) erlässt der Obergünzburger Kommunalbetrieb folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs vom 29.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2009, wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	netto	24,00 €/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
bis 6 m <sup>3</sup> /h	netto	36,00 €/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
bis 10 m <sup>3</sup> /h	netto	48,00 €/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
über 10 m <sup>3</sup> /h	netto	96,00 €/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.“	

## § 2

Die Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Obergünzburg, den 16. April 2013

  
Lars Leveringhaus  
Vorsitzender des Verwaltungsrates